BERLIN, den 28. April 2014

Unser Zeichen: ab / E 44 / U IV 91

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau MRn Höhfeld Referat III A 5 11015 Berlin

Nur per E-Mail: IIIA5@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Höhfeld, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31. Januar 2014 und die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union verbunden mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, die wir gerne wahrnehmen.

A. Zusammenfassung

Die Schaffung einer europäischen Plattform zum Austausch von Registerinformationen ist an sich begrüßenswert. Der Referentenentwurf enthält alle nationalrechtlich erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Plattform.

Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass die hohen Standards, die die kontinentaleuropäischen Handelsregister, insbesondere das deutsche, erfüllen, nicht durch die Einführung einer solchen Plattform verwässert werden. Denn Informationen, die über die Plattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur dann nützlich, wenn man auf deren Richtigkeit vertrauen kann bzw. weiß, dass man nicht darauf vertrauen darf (siehe hierzu **B.III.**).

B. Im Einzelnen

I. Ziele der Richtlinie

Die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zielt auf eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen, sowohl für die Öffentlichkeit allgemein als auch für die registerführenden Stellen in grenzüberschreitenden Fällen ab.

Hierzu soll u. a. eine einheitliche europäische Kennung für Zweigniederlassungen eingeführt werden, damit ein zuverlässiger grenzüberschreitender Informationsaustausch zwischen dem Register der Haupt- und dem der Zweigniederlassung im Fall der Eröffnung und Beendigung von Abwicklungs-, Insolvenz- oder Löschungsverfahren bei der Hauptniederlassung möglich wird. Auch ist ein verbesserter Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen vorgesehen.

Es soll eine zentrale europäische Plattform errichtet und eine elektronische Verknüpfung zur Gewährleistung der Interoperabilität der einzelnen Register der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Einzelheiten der Registervernetzung werden erst im Sommer kommenden Jahres durch EU-Durchführungsrechtsakte geregelt. In einer ersten Umsetzungsstufe bis zum 7. Juli 2014 ist aber zwingend zu regeln, dass Änderungen von Registereintragungen in einem Mitgliedstaat in der Regel 21 Tage ab Vorliegen der vollständigen Anmeldeunterlagen einzutragen und offenzulegen sind.

II. Regelungen des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht dennoch ein einheitliches Gesetz zur Umsetzung vor und ermöglicht eine Umsetzung heute noch nicht feststehender Einzelheiten der späteren EU-Durchführungsrechtsakte mittels Rechtsverordnung. Dieser Ansatz, wie auch die einzelnen vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, werden von der Bundenotarkammer ausdrücklich begrüßt.

Die sich aus der Richtlinie ergebenden zwingenden Regelungen sind in den vorgeschlagenen Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs (Einführung eines neuen § 9b HGB-E) und der Handelsregisterverordnung (Änderung des § 26 HRV-E) zufriedenstellend gelöst, sodass sich ein Eingehen auf die einzelnen Vorschriften erübrigt.

III. Notwendige Hinweise im europäischen Justizportal

Im Folgenden wird lediglich auf eine kurze, aber bedeutsame Passage der Begründung des Referentenentwurfs eingegangen.

In dem europäischen Justizportal soll neben den abrufbaren Unternehmensdaten auch in sämtlichen Sprachen der Mitgliedstaaten erläutert sein, inwieweit die Informationen nach dem anwendbaren nationalen recht rechtsverbindlich sind.

Hierzu findet sich im Referentenentwurf auf Seite neun unten unter Verweis auf Artikel 3a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/101/EG die "Ankündigung", dass die Bundesregierung entsprechende Hinweise zur nationalen Rechtslage zur Verfügung stellen wird, damit diese in geeigneter Form über das Europäische Justizportal verfügbar gemacht werden können. Bezug genommen wird dabei auf den vorausgehenden Satz, die Information über die Publizitätswirkung von Registereintragungen und eingereichten Dokumenten nach nationalem Recht ergebe sich bereits aus dem Gesetz (§§ 15, 11 Absatz 2 HGB). Dieser – in der Begründung des hiesigen Referentenentwurfs vertretbar knapp ausgeführte – Aspekt ist in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen und muss nach Ansicht der Bundesnotarkammer unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts der Registerverknüpfung betrachtet werden:

Die Richtlinie sieht ausdrücklich nicht vor, ein eigenes europäisches Handelsregister zu schaffen, sondern nur die Möglichkeit des Zugangs zu vorhandenen Informationen nationaler Handelsregister. Gemeint ist also eine rein technische Verknüpfung. Dennoch wird künftig darauf zu achten sein, dass nicht mittels dieser gemeinsamen Informationsplattform – mehr oder weniger durch die Hintertür – gemeinsame Standards hinsichtlich der Qualität der Daten und damit im Ergebnis doch eine Art "gemeinsames" europäisches Handelsregister geschaffen werden. In diesem Fall wäre zu befürchten, dass nach dem immer wieder auftretenden Phänomen des "race to bottom" sehr niedrige Qualitätsstandards geschaffen werden.

Tatsächlich sind die Standards in den einzelnen europäischen Staaten unterschiedlich hoch. Am Ende der Skala stehen die Register der Mitgliedstaaten, die nur eine sehr eingeschränkte Publizitätsfunktion bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten haben; so kennt das angelsächsische Rechtssystem weder eine Überprüfung der einreichenden Personen noch eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen durch einen Notar und das Registergericht. Das dortige Register entfaltet nur Publizitätswirkung bezüglich der Existenz einer Gesellschaft. Die vergleichsweise weit unterdurchschnittliche Qualität und der damit einhergehende sehr beschränkte Nutzen des Registers werden durch öffentliche Bekundungen des englischen Registers selbst bestätigt. So weist es auf seinen Internetseiten (www.companieshouse.gov.uk) ausdrücklich darauf hin, dass pro Monat 50 bis 100 Fälle von Identitätsdiebstählen bekannt werden.

Am anderen Ende der Skala stehen insbesondere das deutsche und das österreichische Rechtssystem, die sowohl eine personelle Überprüfung der einreichenden Personen als auch eine inhaltliche Kontrolle der eingereichten Urkunden und Dokumente durch die Notare und Gerichte vorsehen und daher auch die Richtigkeit der eingetragenen und bekannt gemachten Informationen garantieren und auch garantieren können.

Diese Publizitätswirkung ist politisch und volkwirtschaftlich von hoher Bedeutung. Sie sichert kostengünstige und verlässliche Information. Jedermann kann zu vertretbaren Preisen die relevanten Informationen über ein Unternehmen abrufen. Anders als in den vom angelsächsischen Rechtskreis geprägten Staaten muss deshalb für den Abschluss "normaler" Verträge mit im Handelsregister eingetragenen Unternehmen kein kostenintensiver professioneller Dienstleister zur Due Diligence oder zur Beratung beim Vertragsschluss herangezogen werden. Die Transaktionskosten sind daher deutlich geringer als in diesen Staaten. Die Publizität des Handelsregisters schützt gerade auch "schwache" Teilnehmer am Rechtsverkehr, wie Arbeitnehmer und Privatpersonen, die jederzeit und zu gleichen Kosten Zugang zu vertrauenswürdigen Informationen erhalten. Erkauftes "Herrschaftswissen" des wirtschaftlich "Stärkeren" ist damit ausgeschlossen.

Voraussetzungen für diese Publizitätswirkung der Handelsregister ist Sicherheit hinsichtlich der Authentizität derjenigen Personen, die Unterlagen und Dokumente einreichen, und Sicherheit hinsichtlich der Qualität der Dokumente, die eingereicht werden. Diese Sicherheit wird einerseits durch die Notare, die beglaubigen und beurkunden – und damit auch für rechtlich einwandfreie Entwürfe sorgen – und in Ländern wie Deutschland und Österreich sogar zusätzlich durch die Registergerichte gewährleistet, die die eingereichten Unterlagen prüfen.

Da aus Sicht der Bundesnotarkammer nicht damit zu rechnen ist, dass insbesondere die dem angelsächsischen Rechtskreis zuzurechnenden Mitgliedstaaten ihre Register bis zum Go-Live der europäischen Plattform der verknüpften Handelsregister aufwerten werden, sollten die kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten – allen voran die Bunderepublik Deutschland – nicht allein dafür Sorge tragen, dass die eigenen nationalen Publizitätswirkungen hinreichend beschrieben sind, sondern –nicht zuletzt auch aus Gründen des Verbraucherschutzes- darauf hinwirken, dass zutreffende (Warn-) Hinweise auf die fehlende Publizität entsprechender Register an prominenter Stelle der Plattform platziert werden.

Ein Hinweis darauf, dass die Publizitätswirkung nach deutschem Recht allein vom Handelsregister und nicht etwa auch von dem Europäischen Justizportal ausgeht, sollte ebenfalls nicht fehlen.

IV. Kein ähnliches Register im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz1 BNotO

Die europäische Plattform der verknüpften Handelsregister wird nach Ansicht der Bundesnotarkammer auch nicht unter den Begriff des "ähnlichen Registers" in § 21 Absatz 1 Satz 1 BNotO subsumierbar sein. Um eine Bescheinigung nach § 21 BNotO aufgrund der Einsicht eines ausländischen Registers ausstellen zu können, muss das betreffende ausländische Register eine annähernd gleiche Beweiskraft wie das deutsche Handelsregister haben. Aufgrund der dargelegten diesbezüglichen Defizite der Einspeisungen – insbesondere aus dem angelsächsischen Rechtsraum – kann die Plattform daher nicht pauschal als ein "ähnliches" Register im Sinne des § 21 BNotO dienen. Dem Rechtsverkehr (und bei gerichtlichen Verfahren dem Registergericht und dem Grundbuchamt) muss es nach wie vor überlassen bleiben, wie weit es ausländischen Verzeichnissen Vertrauen schenkt.

Für Rückfragen stehen wir – gerne auch in einem persönlichen Gespräch – jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Huttenlocher) Hauptgeschäftsführer